



GUSTAV-STRESEMANN-SCHULE

55252 Mainz-Kastel, Ludwigsplatz 14, Tel. 06134/564 360,
Pavillon-Schule: 55252 Mainz-Kastel, In der Witz 10a, Tel. 06134/296 370 015

Diesen Brief können Sie auf Nachfrage im Sekretariat auch in den Übersetzungen Türkisch und Arabisch erhalten!

Mainz-Kastel

An die Eltern unserer Schüler- und Schülerinnen

Beurlaubungen vor oder nach den Ferien

Sehr geehrte Eltern,

wie Sie sicherlich wissen, ist eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern vor oder nach den Ferien **nur in besonderen Ausnahmefällen möglich**.

In der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 heißt es in §3 (2):

Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, ... vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft ... bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter; Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen.

Der Antrag mit dem Entscheidungsvermerk der Schulleiterin / des Schulleiters wird zu den Schülerakten genommen.

Besondere Ausnahmefälle können zum Beispiel sein:

- Betriebliche Notwendigkeiten, die schriftlich vom Arbeitgeber bescheinigt sind
- Die Durchführung einer Kur, bei der die Termine vom Versicherungsträger festgesetzt werden
- Familiäre Vorkommnisse, die schriftlich/amtlich zu bestätigen sind

Bereits gebuchte Reisen oder verbilligte Reisekosten außerhalb der Ferien sind **keine Gründe** für eine Beurlaubung.

Bitte halten Sie die **Antragsfrist von 4 Wochen** ein. Nur dann kann Ihr Antrag sachgemäß bearbeitet werden. Verspätete Anträge können nicht mehr angenommen werden.

Ein Fehlen Ihres Kindes vor oder nach den Ferien bedeutet in jedem Fall eine Erschwernis für Ihr Kind. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber hier deutliche Vorgaben gemacht.

Bitte berücksichtigen Sie Ferientermine bereits bei der Beantragung des Urlaubs an Ihrer Arbeitsstelle.

Fehlt ein Kind unmittelbar vor oder nach den Ferien, ohne dass eine Beurlaubung genehmigt wurde, wird die Schule ein ärztliches Attest verlangen. Wird dieses nicht vorgelegt, werden die Fehlzeiten im Zeugnis als unentschuldig eingetragen und gegebenenfalls ein Bußgeldverfahren eingeleitet.
Die Verordnung trifft für alle Schulen Hessens zu und wird zum Wohle unserer Schülerinnen und Schüler eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen


C. Wilcke
Schulleiterin

.....**Abgabe bis**

Für die Schülerakte!

Von der Mitteilung der Schule über Beurlaubungen vor oder nach Ferien habe ich **Kenntnis genommen.**

Name des Schülers/ der Schülerin: Klasse:

Datum:

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten